



Öffentliche Bekanntmachung der Barbarossastadt Geinhausen

Nachstehende öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt (6278 Darmstadt, als zuständige Anordnungsbehörde) wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Geinhausen vom 16.03.2022, in Kraft getreten am 30.03.2022 veröffentlicht.

Geinhausen, 01. Juni 2023
der Magistrat der Barbarossastadt Geinhausen
gez. Daniel Chr. Glöckner, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 72-2023

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz (HSrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVG).
Beseitigung des Bahnüberganges der Kreisstraße K 904 mit Neubau einer straßenbegleitenden Geh- und Radweges in der Stadt Geinhausen, Stadtteile (ST) Heiler und Meerholz, Main-Kinzig-Kreis, inklusive einer landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme in Langenseibold, Main-Kinzig-Kreis.

hier: Anbahnungsverfahren
Für das o. a. Bauvorhaben hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Geinhausen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) beabsichtigt die Bahnstrecke Frankfurt - Göttingen zur Schnellbahnstrecke auszubauen. Im Planungsbereich ist davon der Abschnitt ABS Hanau - Geinhausen, Strecke 3600, Abschnitt 5,16 Heiler-Meerholz betroffen. Dazu ist der Bau eines 4. Gleises im vorliegenden Planungsbereich erforderlich. Um die Bahnstrecke wie geplant mit Geschwindigkeiten von bis zu 230 km/h befahren zu können, ist die Spurplanstellwerkstechnik durch eine ESTW (Elektronisches Stellwerk) - Technik zu ersetzen. Beide Maßnahmen der DB AG bedingen u. a. die Schließung des Bahnübergangs der K 904 mit der DB-Strecke 3600 Hanau - Geinhausen. Der derzeit bestehende höhengleiche Bahnübergang soll durch eine weicher gelegene Straßenüberführung (sog. Örnegabücke) der K 904 über die DB-Strecke ersetzt werden. Hierfür muss die K 904 südlich und nördlich der DB-Strecke nach Westen verschwenkt und angehoben werden. In der Weiterführung nach Süden wird die K 904 bis zum Anschluss an die K 862 ebenfalls einschließlich straßenbegleitendem Geh- und Radweg ausgebaut. Der Knotenpunkt der K 904 mit der K 862 wird leistungsfähig mit Linksaabbiegespur in der K 862 hergerichtet und mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme wird eine Verdopplung der Verkehrsleistung auf der K 904, die die Kommunen Geinhausen und Grundau miteinander verbindet, im Prognosehorizont 2030 erwartet.
Auf dem Gebiet der Stadt Langenseibold ist eine landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme geplant.
Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

1. Juni bis 6. Juni 2023

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> - Menü: „Veröffentlichungen und Digitales“ - Öffentliche Bekanntmachungen (Verkehr - Straßen)) veröffentlicht.

Ergebnisse dazu liegen den Planunterlagen auch in der Zeit vom 7. Juni bis 6. Juli 2023 bei dem Magistrat der Stadt Geinhausen Rathaus, Obermarkt 7, 63571 Geinhausen, II. Stock, Zimmer-Nr. 203, während der Dienststunden Montag - Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Samstag und Sonntag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Termine können gerne auch per email unter: lamend@gelnhhausen.de vereinbart werden.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 7. August 2023 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht

das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anordnungsbehörde), Dornen III 33.1, Wilhelmstraße 1-3, 64293 Darmstadt, (Berichtsanforderung: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder beim Stadt Geinhausen, Langenseibold sowie dem Main-Kinzig-Kreis schriftlich oder mündlich sowie dem am 01. Juni 2023 bei den örtlichen oder Niederschifffahrtsämtern beantragten und Einwendungen erheben (Aufforderung).
Für die Erklärung zur Nichterhebung (Aufforderung) ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Geinhausen unter der Telefonnummer 06051/830224 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-12-5503 erforderlich. Unbeschadet dessen gelten die Ausrichtungen zur Auslegung des Plans (s. o.) entsprechend.
Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4, S. 5 HVwVG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.
Aufforderungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur-, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Außerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Ausübungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Außerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltschadensgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 HVwVG).
Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen mit Blick auf die materielle Prüfung nach § 73 Abs. 6 Satz 3 HVwVG auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der rüfenden Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVG stattgefunden hat.
Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 4 HVwVG.

Nach Ablauf der Außerungsfrist kann die Anordnungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtern (§ 73 Abs. 6 S. 1 HVwVG).
Anstelle eines Erörterstermins kann eine Online-Konultation durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 Planungs sicherstellungsgesetz).

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwände und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 HVwVG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVG). Sind mehr als 50 Benachrichtigten benachrichtigt, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung vorzunehmigen, so können sie die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu

den Akten der Anordnungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterstermin kann auch ohne ihn verteidigt werden, das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterstermins beendet.
Der Erörterstermin besteht öffentlich.

Durch Einsprüche in die Planunterlagen, die Einreichung von Aufträgen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterstermin, einer Online-Konultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Ausbaubeschränkungen nach § 23 Abs. 5 HSrG und die Veränderungsbeschränkungen nach § 34 HSrG in Kraft.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist, das über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden werden wird.

10. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Beiträge und Einleitungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Befreiungsverfahrens ausliegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:
• Unterlage 6: Erörterungsbefragungen
• Unterlage 8: Landschaftspflegerische Maßnahmen
• Unterlage 17: Immissionstechnische Untersuchungen
• Unterlage 18: Wasserrechtliche Untersuchungen
• Unterlage 19: Umwelttechnische Untersuchungen (inkl. UVP-Bericht)
• Unterlage 21: Sonstige Gutachten

Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden neben der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt, auch über das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich gemacht.

Das am 18. September 2006 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges in Geinhausen, ST Heiler - Meerholz, wird durch das neue Verfahren ersetzt und daher eingestellt. Die auf dieses Verfahren zurückgehenden Stellungnahmen und Einwendungen sind somit gegenstandslos und gelten für das neue Verfahren nicht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-66 a 04/04/1-2022

Geinhausen, 01. Juni 2023
Magistrat der Barbarossastadt Geinhausen
gez. Daniel Chr. Glöckner, Bürgermeister

GNZ, Sa., 03.06.2023